



**Achte Satzung zur Änderung  
der Satzung der Universität Bayreuth  
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen  
(Studienbeitragsatzung)**

**Vom 20. Januar 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: <sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragsatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/44), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/21), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

**„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung der Beiträge
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Fälligkeit des Beitrags
- § 5 Folgen der Nichtzahlung des Beitrags
- § 6 Beitragsfreiheit
- § 7 Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag
- § 8 Zahlungsweg

---

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- § 9 Rückerstattung
  - § 10 Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung
  - § 11 Überprüfung
  - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.

bb) Die Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dem Antrag sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle bzw. entsprechende Dienstnachweise sowie ggf. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG beizufügen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.“

cc) Es wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

„3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung des betreffenden Geschwisterkindes beizulegen.“

dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu den Nrn. 4 und 5.

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 ist bei Befreiungen nach Abs. 4 Satz 1 eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus nicht erforderlich. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Befreiung höchstens für zwei Semester beantragt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag auf Befreiung sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine zweiseitige Begründung und ggf. Nachweise beizulegen, woraus sich der Umfang des Engagements ergibt. <sup>4</sup>Abs. 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu den Abs. 6 bis 8.

d) In Abs. 6 (neu) wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„<sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Abs. 1, 3 und 4 und nach § 6 begründenden Tatsachen kann von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; der Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Dezember 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Januar 2010, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 20. Januar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Januar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Januar 2010.